

FO2 Autofahrten

Antragsteller*in: Joschka Brodbeck

Tagesordnungspunkt: 99.2. Änderungen der Finanzordnung

Antragstext

- 1 Ersetze § 4(5) durch:
- 2 Taxikosten oder Kosten für Benzin für Autofahrende werden nur erstattet, wenn
- 3 die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder
- 4 dies nicht zumutbar ist. Es ist vor Entstehen ein entsprechender Antrag beim
- 5 Landesvorstand zu stellen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
- 6 Landesvorstand. Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Fahrt mit den
- 7 öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar machen, werden Autofahrten generell
- 8 erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 Euro erstattet.

Begründung

Binnen-I ist überholt. Mit der Formulierung „Beeinträchtigung“ erweitern wir den Personenkreis auf Menschen mit z.B. psy. Einschränkungen.